

Satzung

über Lage, Größe, Beschaffenheit,
Ausstattung, Unterhaltung, Art der
Erfüllung und Ablösung von
Kinderspielplätzen



Spielplatzsatzung (SpPS)

der Stadt Mindelheim

Beschlossen am: 20.11.2023
Ausgefertigt am: 27.11.2023
Bekanntgegeben am: 28.11.2023
In Kraft getreten am: 29.11.2023

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Mindelheim einschließlich ihrer Ortsteile.

Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, bei denen Gebäude mit mehr als drei Wohnungen errichtet werden oder wo durch Änderung, Nutzungsänderung oder Erweiterung bestehender baulicher Anlagen mehr als drei Wohneinheiten geschaffen werden.

(2) Die Satzung regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhalt und Art der Erfüllung der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.

(3) Regelungen in rechtsverbindlichen Satzungen nach BauBG, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2 Begriffsbestimmung

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind private, nicht der Allgemeinheit dienende Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis 14 Jahren.

§ 3

Allgemeine Anforderungen

- (1) Der Kinderspielplatz ist vorrangig auf dem Baugrundstück anzulegen und muss für Kinder gefahrlos, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen, zu erreichen sein.
- (2) Kinderspielplätze sind soweit möglich in geeigneter windgeschützter und verkehrsabgewandter Lage anzulegen und von Anlagen wie Kraftfahrzeugstellplätzen, Tiefgaragen, Lüftungsauslässen oder Standplätzen für Abfallbehälter ausreichend abzuschirmen.
- (3) Der Spielplatz muss mit der Nutzungsaufnahme des Gebäudes, zu dem sie gehören, hergestellt und benutzbar sein.

§ 4

Größe des Spielplatzes

- (1) Die Fläche des Kinderspielplatzes muss mindestens 1,5 m² je angefangene 25 m² Gesamtwohnfläche, jedoch mindestens 60 m² betragen. Entsprechende Nachweise sind zeichnerisch und rechnerisch den Bauantragsunterlagen beizufügen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m² dürfen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

§ 5

Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von mindestens 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m² auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 30 cm zu schütten.
- (2) Der Kinderspielplatz ist je angefangene 20 m² mit einem ortsfesten Spielgerät auf weichem Untergrund (Sand, Riesel, Rindenmulch, Hackschnitzel, dauerelastischer Fallschutzbelag) auszustatten. Als Spielgeräte kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte, Balken, Taue, Brücken, Recks oder Hangelgeräte in Betracht.
- (3) Zudem sind Kinderspielplätze mit mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle und je angefangene 30 m² mit einer ortsfesten Sitzeinrichtung auszustatten. Eine Sitzeinrichtung muss dabei mindestens Platz für drei Personen bieten (z. B. Sitzbank).
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind regelmäßig durchzuführen.

§ 6

Erfüllung der Nachweispflicht

- (1) Kinderspielplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. Ausnahmsweise kann die Herstellung auch auf einem Grundstück bis maximal 200 m Entfernung vom Baugrundstück gestattet werden, wenn dieses verkehrssicher erreicht

werden kann und seine Benutzung für diesen Zweck dinglich gesichert ist. Der entsprechende Nachweis ist vom Bauherrn zeitlich mit dem Bauantrag zu erbringen.

- (2) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann im Falle einer Nutzungsänderung durch die Leistung eines Ablösebetrags erfüllt werden, soweit ein Anlegen auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe nicht möglich ist.
- (3) Für Bauvorhaben, die innerhalb eines 200 m-Radius um einen bestehenden öffentlichen Spielplatz errichtet oder umgenutzt werden, kann ebenfalls ein Ablösebetrag gemäß Satzung entrichtet werden.
- (4) Für die Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung oder der Genehmigungsfreistellung ein öffentlich-rechtlicher Ablösevertrag zu schließen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ablösung.
- (5) Die Ablösebeträge werden ausschließlich zur Herstellung und Erweiterung öffentlicher Kinderspielplätze, zur Unterhaltung bereits bestehender öffentlicher Kinderspielplätze sowie für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung im Geltungsbereich dieser Satzung verwendet.

§ 7 Höhe des Ablösebetrags

Der Ablösebetrag wird mit folgender Formel berechnet:

$$A = (B + KH + UK) \times F$$

A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)

B: Bodenrichtwert des Baugrundstücks je m² in Euro

KH: Herstellungskosten des Kinderspielplatzes je m² in Euro
Diese werden mit 12,00 € angesetzt. Der Betrag erhöht sich ab Inkrafttreten der Satzung jährlich zum 01.01. um 0,25 €, erstmalig zum 01.01.2025

UK: Unterhaltskosten der Spielplatzfläche je m² in Euro, hochgerechnet auf eine Dauer von 20 Jahren
Diese werden mit 14,50 € angesetzt. Der Betrag erhöht sich ab Inkrafttreten der Satzung jährlich zum 01.01. um 0,30 €, erstmalig zum 01.01.2025.

F: Erforderliche Spielplatzfläche in m² nach § 4 dieser Satzung

§ 8 Abweichungen

Es können Abweichungen gemäß Art. 63 BayBO zugelassen werden.

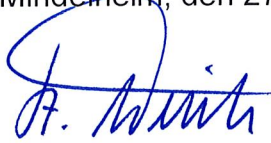
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplatz nicht anlegt, nicht in der erforderlichen Größe anlegt oder ohne Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde wieder ganz oder teilweise entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € belegt werden (Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mindelheim, den 27.11.2023



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

